

# RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2021

# INHALTSVERZEICHNIS

---

## GESELLSCHAFTSRECHT

- ITALIEN:** Mitteilung an die Aktionärsversammlung über Verluste von mehr als einem Drittel des Aktienkapitals gemäß Art. 6 Gesetzesdekret Nr. 23/20. .Seite **4**
- DEUTSCHLAND:** Kein Wettbewerbsverbot für GmbH-Gesellschafter nach Austritt. . . . .Seite **4**

## ARBEITSRECHT

- ITALIEN:** Neuigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts - Gesetzesdekret „Sostegni bis“ . . . . .Seite **5**

## KOLLEKTIVARBEITSRECHT

- ITALIEN:** Die Verlängerung des Arbeitsvertrages unter dem Vorbehalt der Annahme des Tarifvertrags ist diskriminatorisch . . . . .Seite **5**

## BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

- ITALIEN:** Immobilienfonds - Umwandlung in eine Immobilien-SICAF. . . . .Seite **6**
- DEUTSCHLAND:** Die Homeoffice-Betriebsstätte in Deutschland . . . . .Seite **6**

## MERGERS & ACQUISITIONS

- ITALIEN:** Einbringung eines Unternehmens und die darauffolgende Veräußerung der Beteiligung mit der „Participation Exemption“ Regelung . . . . .Seite **7**

## CORPORATE GOVERNANCE

- ITALIEN:** Gesetzesentwurf betreffend die Änderung der Straftaten in Verbindung mit den Bestimmungen zur Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz . .Seite **7**

## INTERNATIONALES STEUERRECHT

- ITALIEN:** Holdinggesellschaften - Sitzverlegung ins Ausland (PEX) . . . . .Seite **8**

## VERRECHNUNGSPREISE

- ITALIEN:** Cash pooling nach den OECD Richtlinien . . . . .Seite **8**

## RETAIL & REAL ESTATE

- ITALIEN:** Die übermäßige Belastung in Miet- und Betriebspachtverträgen. . . . .Seite **9**

## FINANZ- UND BANKRECHT

- ITALIEN:** Verlängerung der SACE- und KMU-Zentralfonds-Bürgschaft . . . . .Seite **9**

# INHALTSVERZEICHNIS

---

## HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

**ITALIEN:** Funfjährige Verjährungsfrist des Ausgleichsanspruchs bei Vertragsbeendigung. . . . . Seite **10**

**DEUTSCHLAND:** Ergänzende Vertragsauslegung bei unwirksamen AGB-Klauseln . . . . . Seite **10**

## DATENSCHUTZRECHT

**ITALIEN:** Blockchain: Vorteile für Brands und beim Schutz von geistigen Eigentumsrechten? . . . . . Seite **11**

## TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

**ITALIEN:** Hostinganbieter, keine Haftung ohne Verarbeitung der Informationen . . Seite **11**

## PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

**ITALIEN:** Verletzung von Urheberrechten durch soziale Medien. . . . . Seite **12**

**DEUTSCHLAND:** Markenrecht und Erschöpfung bei arbeitsteiligem Vertrieb . . . . . Seite **12**

## VERGABEVERFAHREN

**ITALIEN:** Gesetzesdekret 31.05.21, Nr. 77: Wichtige Neuigkeiten zur öffentlichen Auftragsvergabe . . . . . Seite **13**

## UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

**ITALIEN:** Zum Straftatbestand der Veruntreuung zum Schaden des Staates im Rahmen der Notstandsverordnungen . . . . . Seite **13**

## UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

**ITALIEN:** Vergütung des Freiberuflers in der Insolvenz . . . . . Seite **14**

**DEUTSCHLAND:** Wirecard: Insolvenzverwalter kann Wirtschaftsprüfer von Verschwiegenheit entbinden . . . . . Seite **14**

## STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

**ITALIEN:** Der Richter kann mangelnde Beweise seitens der Parteien nicht kompensieren . . . . . Seite **15**

## UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

**ITALIEN:** Verrechenbare Mehrwertsteuergutschrift - Ausnahmeregelung zur Höchstgrenze für 2021 . . . . . Seite **15**

## GESELLSCHAFTSRECHT

### ITALIEN: MITTEILUNG AN DIE AKTIONÄRSVERSAMMLUNG ÜBER VERLUSTE VON MEHR ALS EINEM DRITTEL DES AKTIENKAPITALS GEMÄSS ART. 6 GESETZESDEKRET NR. 23/20

Art. 6 des Gesetzesdekrets Nr. 23 vom 08.04.20 sah nach der COVID-19-Krise die Aussetzung der Verpflichtungen gem. Art. 2446 und 2482 it. ZGB für Verluste, die im laufenden Geschäftsjahr zum 31.12.20 entstanden waren, für einen Zeitraum von fünf Jahren vor. Die Untersuchung Nr. 88-2021, die vom nationalen Notarrat veröffentlicht wurde, hat präzisiert, dass das genannte Gesetz eben keinen Automatismus und keine Ausnahmeregelung bezüglich der Offenlegungspflichten der Geschäftsführer gegenüber den Aktionären betreffend der Entwicklungen und Zukunftsaussichten der Gesellschaft vorsieht, wie es die ursprünglichen Vorschriften vorsahen.

Die Möglichkeit, die Prüfung der Höhe der Verluste und der damit einhergehenden Verpflichtung zur Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen (z.B. Kapitalherabsetzung oder Umwandlung des Unternehmens), bis ins Jahr 2025 zu vertagen, muss immer mit der tatsächlichen Situation des Unternehmens in Zusammenhang stehen. Daher ist es möglich, mit der Durchführung von Maßnahmen bis zum Jahr 2025 zu warten, sofern konkrete Aussichten auf eine Verbesserung der Finanzen des Unternehmens bestehen. Sollte die Prognose der Betriebsergebnisse der nächsten Jahre eine Verschlechterung der Situation aufzeigen, ist es die Pflicht der Geschäftsführer, sofort die notwendigen Entscheidungen im Interesse des Unternehmens zu treffen.



S. Bartels

**Rödl & Partner**

Avv. und RAin Svenja Bartels | [svenja.bartels@roedl.com](mailto:svenja.bartels@roedl.com)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

### DEUTSCHLAND: KEIN WETTBEWERBSVERBOT FÜR GMBH-GESELLSCHAFTER NACH AUSTRITT

Das Oberlandesgericht Nürnberg (Urteil vom 14.10.20, Az. 12 U 1440/20) hat kürzlich entschieden, dass ein gesellschaftsvertragliches Wettbewerbsverbot mit der Austrittserklärung eines GmbH-Gesellschafters endet, wenn der Gesellschafter ab Erklärung des Austritts kein Stimmrecht mehr hat. In dem entschiedenen Fall hatte ein Gesellschafter den Austritt aus der GmbH erklärt und sich danach sogleich an Konkurrenzunternehmen beteiligt, obwohl der Austritt erst später wirksam wurde. Das Gericht entschied, dass das gesellschaftsvertragliche Wettbewerbsverbot schon mit Abgabe der Austrittserklärung nicht mehr gelte, weil die Satzung für solche Fälle vorsah, dass der Gesellschafter keine Stimmrechte mehr in der Gesellschaft hatte und deshalb keinen Einfluss mehr auf die GmbH nehmen konnte. In einem solchen Fall habe das Wettbewerbsverbot die Wirkung eines unzulässigen nachvertraglichen Wettbewerbsverbots, das den Gesellschafter einem Berufsverbot vergleichbar unzumutbar belaste. Die Entscheidung gibt Anlass, entsprechende Satzungsklauseln zu überprüfen und ggf. anzupassen.



W. Liebau

**Luther.**

RA Wolfgang Liebau | [wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com](mailto:wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## ARBEITSRECHT

### ITALIEN: NEUIGKEITEN AUF DEM GEBIET DES ARBEITSRECHTS – GESETZESDEKRET „SOSTEGNI BIS“

Am 26.05.21 ist das Gesetzesdekret Nr. 73/21 („Decreto Sostegni-bis“) in Kraft getreten, das u.a. dringende Maßnahmen für Wirtschaft und Beschäftigung vorsieht. Der Entlassungsstopp, der am 30.06.21 ausgelaufen ist, wurde nicht weiter verlängert. Ab 01.07. bis 31.12.21 gilt somit das Kündigungsverbot nur noch für diejenigen Arbeitgeber, die den ordentlichen oder außerordentlichen Kündigungsschutzfonds in Anspruch nehmen. Für Unternehmen in Handel und Dienstleistung, die wegen COVID-19 den Lohnzuschlagsfonds FIS bzw. den Lohnausgleichsfonds CIGD nutzen, sind Entlassungen noch bis zum 31.10.21 untersagt – ausgenommen davon ist die Inanspruchnahme der allgemeinen sozialen Stoßdämpfer bis zum 31.12.21. Um die Folgen der Aufhebung des Kündigungsverbots abzumildern, führt das Gesetzdekret den „Wiedereingliederungsvertrag“ ein: Bis zum 31.10.21 kann ein individuelles, sechsmonatiges Eingliederungsprojekt vereinbart werden, unter vollständiger Befreiung von der Sozialabgabepflicht bis zum Grenzwert von 6.000 Euro. Wird das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der 6-Monatsfrist weder vom Unternehmen noch vom Arbeitnehmer gekündigt, läuft es als normaler unbefristeter Vertrag weiter. Mit dem Gesetzesdekret wird schließlich die Möglichkeit der Nutzung des sogenannten Expansionsvertrags (der den Vorruhestand ermöglicht) auf Unternehmen mit mind. 100 Mitarbeitern ausgedehnt, und es wird ferner die monatliche Kürzung des Arbeitslosengeldes, um 3 % ab dem 4. Monat, bis Ende des Jahres 2021 ausgesetzt.



S. Hein



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI  
**SUSANNE HEIN**

Avv. und RAin Susanne Hein | [susanne.hein@susannehein.it](mailto:susanne.hein@susannehein.it)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## KOLLEKTIVARBEITSRECHT

### ITALIEN: DIE VERLÄNGERUNG DES ARBEITSVERTRAGES UNTER DEM VORBEHALT DER ANNAHME DES TARIFVERTRAGS IST DISKRIMINATORISCH

Der vorzeitige Rücktritt eines Food-Delivery-Unternehmens von einem befristeten Fahrradkurier-Arbeitsvertrag wurde vom Landgericht Palermo (Entscheidung vom 12.04.21) als nichtig erachtet. Der Rücktritt erfolgte wegen der Nichtbereitschaft des Arbeitnehmers, einen vom Unternehmen angebotenen und mit Gewerkschaften, denen er nicht angehörte, unterzeichneten Tarifvertrag zu akzeptieren. Das Landgericht erachtete, dass im italienischen System der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen keine Pflicht des einzelnen Arbeitnehmers besteht, die Anwendung eines Tarifvertrags, in dem er sich nicht wiedererkennt, passiv zu akzeptieren. Das Unternehmen hätte ausschließlich unter Einhaltung der Grundsätze der Redlichkeit sowie von Treu und Glauben vorzeitig vom Vertrag zurücktreten dürfen. Diese Grundsätze wurden verletzt, da die Kündigung nicht „erforderlich“ war und die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses genau eine „Diskriminierung aus gewerkschaftlichen Gründen“ darstellt. Das Unternehmen wurde verurteilt, das Arbeitsverhältnis zu den vorher geltenden Bedingungen wiederherzustellen und dem Arbeitnehmer die Vergütung zu zahlen, die er ab der unrechtmäßigen Kündigung bis zur tatsächlichen Wiederherstellung des Arbeitsverhältnisses erhalten hätte, zuzüglich des immateriellen Schadensersatzes.



V. De Luca



E. Cannone



**DE LUCA & PARTNERS**  
LABOUR & EMPLOYMENT LAWYERS. IN MILAN SINCE 1976.

Avv. Vittorio De Luca | [vittorio.deluca@delucapartners.it](mailto:vittorio.deluca@delucapartners.it)  
Avv. Elena Cannone | [elena.cannone@delucapartners.it](mailto:elena.cannone@delucapartners.it)

## BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

### ITALIEN: IMMOBILIENFONDS – UMWANDLUNG IN EINE IMMOBILIEN-SICAF

Gemäß Art. 35bis ff. des TUF (it. konsolidiertes Finanzgesetz) nutzen Immobilien-Investmentfonds jüngst SICAFs als Vehikel für Immobilieninvestitionen in Italien. Im Allgemeinen profitieren SICAFs von der Steuerregelung für Immobilienfonds. Sie sind von der IRES befreit, während sie die IRAP auf die Differenz zwischen den aktiven und passiven Zeichnungsprovisionen zahlen. Die Investition kann direkt über eine SICAF oder ein Unternehmensvehikel erfolgen, das anschließend in eine SICAF umgewandelt wird. Die Steuerbehörde hat mit dem jüngsten Beschluss Nr. 370/21 bestätigt, dass die Umwandlung ein realisierbarer Akt gemäß Art. 171 des TUIR (it. konsolidiertes Einkommenssteuergesetz) ist, weil das Vermögen aus dem Geschäftsregime austritt. Konkret wird das Einkommen vor der Umwandlung auf der Grundlage des Normalwerts des Vermögens gemäß Art. 9 des TUIR berechnet. Der Mehrerlös – der sich aus der Differenz zwischen dem Normalwert und dem Nettobuchwert zum Zeitpunkt der Umwandlung ergibt – unterliegt der IRES- und IRAP-Steuer. Etwaige steuerliche Verluste und ACE-Überschüsse können das zu versteuernde Einkommen reduzieren. Hingegen Mindererlöse sind für IRES- und IRAP-Zwecke nicht abzugsfähig. Dies ist ein wichtiges und sorgfältig zu beurteilendes Element, da auch die 20%ige Ersatzsteuer, die im Falle einer Einbringung vorgesehen ist, wie von derselben Steuerbehörde im vorherigen Beschluss Nr. 344/19 festgelegt, nicht in Anspruch genommen werden kann.



H. Hilpold



G. Frigerio

bureau **Plattner**Dott. Hannes Hilpold | [hannes.hilpold@bureauplattner.com](mailto:hannes.hilpold@bureauplattner.com)Dott. Giorgio Frigerio | [giorgio.frigerio@bureauplattner.com](mailto:giorgio.frigerio@bureauplattner.com)

### DEUTSCHLAND: DIE HOMEOFFICE-BETRIEBSSTÄTTE IN DEUTSCHLAND

Die COVID-19 Pandemie hat unter Anderem dazu geführt, dass zunehmend Arbeitnehmer Tätigkeiten im Homeoffice ausüben. Viele Unternehmen beabsichtigen nun, ihre im Ausland ansässigen Arbeitnehmer dauerhaft im Homeoffice zu beschäftigen. Auch dadurch kann unter Umständen eine Betriebsstätte im Ausland begründet werden, mit der Folge, dass die (anteiligen) Unternehmensgewinne im Ausland zu versteuern sind. Nach Auffassung der OECD (Aktualisierte Leitlinien zu Steuerabkommen und den Auswirkungen der COVID-19 Pandemie v. 21.01.21) soll eine Homeoffice-Tätigkeit während der Pandemie nicht zu einer Betriebsstätte führen, denn dabei geht es nicht um eine originäre Entscheidung des Arbeitgebers, vielmehr um eine staatlich angeordnete bzw. empfohlene Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Gesundheit. Und nach dem Ende der Pandemie? Hierzu vertreten in Deutschland der Bundesfinanzhof (BFH) und die Finanzverwaltung unterschiedliche Auffassungen. Nach ständiger BFH-Rechtsprechung stellt die Privatwohnung eines Arbeitnehmers grundsätzlich keine Betriebsstätte dar, denn hierfür fehlt es an der rechtlich abgesicherten Verfügungsmacht des Arbeitgebers über das Homeoffice. Demgegenüber ist die Finanzverwaltung der Auffassung, eine Verfügungsmacht des Arbeitgebers würde bei einer nahezu ausschließlichen Tätigkeit im Homeoffice vorliegen, sofern dem Arbeitnehmer nicht ein anderer Arbeitsplatz im Unternehmen zur Verfügung steht.



A. Pensovecchio

STEUERBERATER  
RECHTSANWÄLTE  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Avv. und RAin Anna Pensovecchio |

[a.pensovecchio@mader-stadler.de](mailto:a.pensovecchio@mader-stadler.de)Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## MERGERS & ACQUISITIONS

### ITALIEN: EINBRINGUNG EINES UNTERNEHMENS UND DIE DARAUFFOLGENDE VERÄUSSERUNG DER BETEILIGUNG MIT DER „PARTECIPATION EXEMPTION“ REGELUNG

Im Rahmen der außerordentlichen Gesellschaftsoperation der Einbringung eines Betriebes kann von der Participation-Exemption-Regelung (sog. PEX), gemäß Art. 87 TUIR hinsichtlich der „erhaltenen“ Beteiligung infolge der Betriebseinbringung (Art. 174 TUIR) Gebrauch gemacht werden. Die Einbringung eines Betriebes in eine Gesellschaft, die in einem Land ohne steuerlicher Vorzugsbehandlung (EU und Nicht-EU) ansässig ist, ermöglicht die Übertragung des „Unternehmensalters“ des eingebrachten Betriebes auf die erworbenen Anteile. Die anschließende Veräußerung der Beteiligung führt zur Anwendung der PEX-Besteuerungsregelung, bei der 5% des Werts des realisierten Wertzuwachses besteuert wird. Was die Mindestbesitzdauer von einem Jahr anbelangt, kann die Dauer des Besitzes der Anlagen durch den eingebrachten Betrieb als Haltedauer der Beteiligung angesehen werden. Darüber hinaus wird die Anforderung, dass die Beteiligung unter den Finanzanlagen ausgewiesen werden muss, anhand der Dauer des Besitzes im eingebrachten Betrieb erfüllt. Zu diesem Zweck können für die Prüfung unter anderem die Eintragung der ausgeübten Tätigkeit bei der Handelskammer und das Datum der Aufnahme der Tätigkeit herangezogen werden. Die Voraussetzung der Gewerblichkeit des eingebrachten Betriebes ist erwiesen, wenn dieser überwiegend gewerblicher Natur war.



C. Andreatta



S. Andreasi

### PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale  
Società per la consulenza tributaria, economica e aziendale

Dott. Claudio Andreatta | [claudio.andreatta@data.bz.it](mailto:claudio.andreatta@data.bz.it)  
Dr.ssa Stefania Andreasi | [stefania.andreasi@data.bz.it](mailto:stefania.andreasi@data.bz.it)

## CORPORATE GOVERNANCE

### ITALIEN: GESETZENTWURF BETREFFEND DIE ÄNDERUNG DER STRAFTATEN IN VERBINDUNG MIT DEN BESTIMMUNGEN ZUR SICHERHEIT UND GESUNDHEIT AM ARBEITSPLATZ

Am 24. Mai wurde der Gesetzentwurf zur Einführung in das italienische Strafgesetzbuch von Verbrechen gegen das Leben und schwere oder schwerste Körperverletzungen aufgrund Missachtung der Regeln über die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz der II Justizkommission vorgestellt. Der Entwurf sieht die Abschaffung von Art. 589 Abs. 2 und Art. 590 Abs. 3 Strafgesetzbuch (Straftaten, welche die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit von Körperschaften nach Art. 25septies GvD Nr. 231/01 voraussetzen) und die gleichzeitige Einführung von Art. 589quater und Art. 590septies in das Strafgesetzbuch vor. Es ist vorgesehen, dass jegliche Verweisung in geltenden Gesetzesbestimmungen auf die eventuell abgeschafften Tatbestandsmerkmale als solche auf die Voraussetzungen der neuen Straftaten zu verstehen sind. Inhaltlich sieht der Entwurf eine Änderung der Strafen vor und legt ein besonderes Augenmerk auf einige Obliegenheiten, wie z.B. die Erstellung einer Risikobewertung (DVR) und die Ernennung eines „Sicherheitsverantwortlichen“ (RSPP). Die Strafen würden des Weiteren für den Fall, dass die Verantwortlichkeit der Körperschaft im Sinne von GvD Nr. 231/01 anerkannt würde, sowie für die Verantwortlichkeit für die illegale Vermittlung und die Ausnutzung von Arbeitskräften gemäß Art. 603bis des Strafgesetzbuches verschärft.



R. Di Vieto



D. Ghedi

Pirola  
Pennuto  
Zei  
& Associati  
studio di consulenza  
tributaria e legale

Avv. Roberta Di Vieto | [roberta.di.vieto@studiopirola.com](mailto:roberta.di.vieto@studiopirola.com)  
Avv. Daniele Ghedi | [daniele.ghedi@studiopirola.com](mailto:daniele.ghedi@studiopirola.com)

## INTERNATIONALES STEUERRECHT

### ITALIEN: HOLDINGGESELLSCHAFTEN – SITZVERLEGUNG INS AUSLAND (PEX)

Laut der it. Finanzverwaltung (Rechtsgrundsatz Nr. 10/21) finden die PEX Bestimmungen (welche eventuell für jene Beteiligungen gelten, die den Betriebskomplex hauptsächlich ausmachen), im Falle einer Verlegung des Gesellschaftssitzes einer Holding ins Ausland, keine Anwendung. Dies anhand des Grundsatzes der betrieblichen Einheitlichkeit (Art. 2555 it. ZGB) und der daraus folgenden Notwendigkeit für das Steueramt (Rundschreiben Nr. 6/06), den jeweiligen Wertzuwachs auch einheitlich zu bestimmen. Diese Notwendigkeit besteht laut dem it. Finanzamt nicht nur im Falle einer Abtretung, sondern auch für sämtliche sonstigen Veräußerungen, einschließlich der Sitzverlegung ins Ausland. Die Auslegung des Finanzamtes ist jedoch unter mehreren Aspekten kritisierbar, siehe auch das Rundschreiben von Assonime (Verband der it. AGs) Nr. 16/21. Selbst wenn man die Vorgaben der Agenzia delle Entrate zugrunde nimmt, sollte die Schlussfolgerung des Rechtsgrundsatzes nicht auch für Holdinggesellschaften gelten, vor allem wenn es sich um reine Nutzholdings handelt, deren Tätigkeit allein auf den Besitz der Beteiligungen beschränkt ist und welche folglich keinen wirklichen Betrieb bilden (laut Art. 2555 it. ZGB). Mit anderen Worten, sollten zumindest auf reine Holdinggesellschaften, deren Wert nicht sonderlich von der Summe ihrer Beteiligungen abweicht, die PEX Bestimmungen Anwendung finden, sofern natürlich die diesbezüglichen Bedingungen vorliegen.



P. Pagani

**HAGER & PARTNERS**

Dott. Paolo Pagani | [paolo.pagani@hager-partners.it](mailto:paolo.pagani@hager-partners.it)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## VERRECHNUNGSPREISE

### ITALIEN: CASH POOLING NACH DEN OECD RICHTLINIEN

Das im Februar 2020 von der OECD publizierte Dokument „Transfer pricing guidance on financial transactions“ hat zum ersten Mal die Verrechnungspreise für Finanzierungsfunktionen einheitlich behandelt. Im Abschnitt Finanzierungstransaktionen gibt die OECD Hinweise für die Behandlung von sog. cash pooling structures. Diese Strukturen sind in der Tat bei multinationalen Konzernen sehr verbreitet, um die Vermögensverwaltung durch virtuelle oder tatsächliche (notional or physical) Aggregation von Kontensalden der einzelnen teilnehmenden Konzerngesellschaften in einem Master Account zu optimieren. Für eine angemessene Vergütung für den cash pool leader müssen die ausgeübten Funktionen und die übernommenen Risiken bewertet werden: Wenn nur Koordinierungs- oder Vermittlungsfunktionen ausgeübt werden, ohne die Übernahme von Kreditrisiken, muss die Vergütung auf diese Funktionen beschränkt werden, während bei Übernahme besonderer Risiken (z.B. Kredit-, Liquiditäts- oder Wechselkursrisiken) auch die Vergütung auf der Grundlage der ausgeübten Rollen bemessen werden muss. Die von den cash pool Teilnehmer erlangten Vorteile müssen hingegen verteilt werden, wobei Zinssätze für die Verbindlichkeits- und Forderungspositionen des pools nach dem arm's length Grundsatz festzulegen sind.



G. Doneddu

Pirola  
Pennuto  
Zei  
& Associati  
studio di consulenza  
tributaria e legale

Dott. Guido Doneddu, Partner | [guido.doneddu@studiopirola.com](mailto:guido.doneddu@studiopirola.com)

## RETAIL & REAL ESTATE

### ITALIEN: DIE ÜBERMÄSSIGE BELASTUNG IN MIET- UND BETRIEBSPACHTVERTRÄGEN

Pacta sunt servanda: Dieser Grundsatz des römischen Rechts ist auch eines der Prinzipien der italienischen Rechtsordnung. Er wurde durch die Covid-19-Pandemie bei Mietverträgen und Betriebspachtverträgen häufig in Frage gestellt. Die Ereignisse des vergangenen Jahres haben die ursprünglichen Beziehungen zwischen Eigentümern und Gewerbetreibenden auf den Kopf gestellt; die vertraglichen Pflichten sind nun teilweise nicht mehr ausgewogen und für den Mieter oder Pächter übermäßig belastend.

Das Gesetz bietet für derartige Situationen ein Instrument, von dem jedoch nur mit Vorsicht Gebrauch gemacht werden sollte: die Beendigung des Vertrags wegen übermäßiger Belastung (Art. 1467 it. ZGB). Falls es nicht gelingt, die Vertragsbeziehung einvernehmlich wieder ins Gleichgewicht zu bringen, kann der Mieter oder Pächter die Beendigung des Vertrags verlangen; die andere Partei kann dies verhindern, indem sie eine Vertragsänderung anbietet. Die Beendigung des Vertrags erfolgt nicht automatisch. Es ist nicht ausreichend, sich mit einer einfachen Mitteilung auf die genannte Regelung zu berufen. Vielmehr muss der Mieter bzw. Pächter einen gerichtlichen Antrag stellen und ist für das Vorliegen einer übermäßigen Belastung beweispflichtig. Die Entscheidung, ob das entstandene Ungleichgewicht die Vertragsbeendigung rechtfertigt oder nicht, obliegt also dem Richter.



A. Cappai

E. Knickenberg  
-Giardina

**COCUZZA & ASSOCIATI** Avv. Alessandro Cappai | [acappai@cocuzzaeassociati.it](mailto:acappai@cocuzzaeassociati.it)  
Rechtsanwältin – Avv. Eva Knickenberg-Giardina | [eknickenberg@cocuzzaeassociati.it](mailto:eknickenberg@cocuzzaeassociati.it)  
**Studio Legale**

## FINANZ- UND BANKRECHT

### ITALIEN: VERLÄNGERUNG DER SACE- UND KMU-ZENTRALFONDS-BÜRGSCHAFT

Mit dem Gesetzesdekret vom 25.05.21, Nr. 73 (sog. „Unterstützungsdekret-Zwei“), hat sich die Regierung erneut mit den öffentlichen Bürgschaften für an Unternehmen erteilte Bankfinanzierungen, die mit dem sog. Liquiditätsdekret 2020 eingeführt wurden, befasst. Mit dem neuen Dekret wurde die Frist zur Inanspruchnahme der Bürgschaften verlängert: Sowohl die Bürgschaft des Kreditversicherungsunternehmens SACE S.p.A. als auch die Bürgschaft des Zentralen KMU-Garantiefonds können bis zum 31.12.21 zu Gunsten der Unternehmen ausgestellt werden, und nicht nur bis zum 30.06.21. Außerdem wurde die Dauer der Tilgungspläne verlängert: Die Höchstdauer der Darlehen, für die eine Bürgschaft gewährt werden kann, wurde von 6 auf 10 Jahre ausgedehnt; es ist auch möglich, die bereits durch solche Bürgschaften gesicherten Finanzierungen auf 10 Jahre zu verlängern. Die Wirksamkeit der besagten Bestimmungen zur Verlängerung der Höchstdauer auf 10 Jahre unterliegt allerdings der Notifizierung und Zustimmung der Europäischen Kommission. Die SACE-Bürgschaft wird weiterhin 90%, 80% oder 70% der Finanzierung decken, je nach Umsatz des finanzierten Unternehmens. Die Deckung der Zentralfonds-Bürgschaft wurde verringert und entspricht (je nach Sachverhalt) 90% oder 80% der Finanzierungen nach dem 30.06.21.



F. Dotti



F. Seri

**K&L GATES**

Avv. Fabrizio Dotti - [fabrizio.dotti@klgates.com](mailto:fabrizio.dotti@klgates.com)  
Avv. Francesco Seri - [francesco.seri@klgates.com](mailto:francesco.seri@klgates.com)

## HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

### ITALIEN: FUNFJÄHRIGE VERJÄHRUNGSFRIST DES AUSGLEICHSANSPRUCHS BEI VERTRAGSBEENDIGUNG

Mit dem Urteil Nr. 14062/21 änderte das Kassationsgericht seine frühere Rechtsprechung (Kass. Nr. 14498/19), indem es erachtete, dass die Ausgleichsansprüche des Handelsvertreters bei Vertragsbeendigung der fünfjährigen (Art. 2948 it. ZGB) und nicht der zehnjährigen Verjährungsfrist (Art. 2946 it. ZGB) unterliegen. Unter Bezugnahme auf zwei Urteile aus 1994 und 2008 wies das Gericht darauf hin, dass die allgemeine Formulierung des Art. 2498 it. ZGB („Ausgleichsansprüche bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses“), ohne dass „abhängig“ angegeben sei, anhand der Einfügung der Bestimmung in Buch VI it. ZGB von Bedeutung sei, da es nicht möglich sei anzunehmen, dass die Abhängigkeit impliziert sei, wie dies hingegen für die Bestimmungen in Buch V it. ZGB gelte (Kass. Nr. 10923/94). Die fünfjährige Verjährungsfrist findet auf alle Verhältnisse unabhängig von der Art des Ausgleichs zu Vergütungs- oder Vorsorgezwecken bzw. der Art des Verhältnisses als Anstellung oder selbständige Tätigkeit Anwendung, da es angebracht ist, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstehenden Rechte der kurzen Verjährungsfrist zu unterwerfen, um die Schwierigkeiten bei der Beweiserbringung im Fall einer allzu verspäteten Rechtsausübung zu verhindern (Kass. Nr. 15798/08). Diese Grundsätze wurden nun durch Kass. Nr. 16139/18 bestätigt.



F. Toffoletto



V. Rovere

 lus Laboris Italy Global HR Lawyers  
**Toffoletto De Luca Tamajo**

Avv. Franco Toffoletto, Managing Partner |  
sft@toffolettodeluca.it  
Avv. Valentina Rovere, Associate |  
sft@toffolettodeluca.it

### DEUTSCHLAND: ERGÄNZENDE VERTRAGSAUSLEGUNG BEI UNWIRKSAMEN AGB-KLAUSELN

Der EuGH hatte sich mit der Frage zu befassen, ob eine Lücke in Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen werden kann, die durch die Unwirksamkeit einer Klausel entsteht. In einem Darlehensvertrag für Verbraucher war eine Klausel enthalten, wonach der Zins von der Bank nach dem ersten Jahr einseitig festgesetzt werden konnte. Diese Klausel war missbräuchlich und daher unwirksam. Da die dadurch entstehende Lücke nicht durch gesetzliche Normen geschlossen werden konnte, führte dies zu einem Wegfall des gesamten Darlehensvertrages, mit der Folge, dass der Darlehensnehmer den Kredit sofort hätte zurückzahlen müssen. Das nationale rumänische Gericht hat daher dem EuGH die Frage vorgelegt, wie diese Folge nach der europäischen Richtlinie 93/13/EWG vom 05.04.93 über missbräuchliche Klauseln vermieden werden kann. Der EuGH hat mit Urteil vom 25.11.20 festgestellt, dass, wenn durch die Unwirksamkeit der Klausel der ganze Vertrag wegfällt und dies für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen hat, das nationale Gericht die nach dem nationalen Recht zulässigen Maßnahmen ergreifen kann, um diesen Nachteil zu vermeiden. Ein deutsches Gericht könnte in einem solchen Fall die bestehende Vertragslücke durch eine ergänzende Auslegung des Vertrages schließen. Dabei stellt das Gericht fest, was redliche Parteien bei objektiver Betrachtung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Klausel gekannt hätten.



R. Budde

**C/M/S**

Law. Tax

Dr. Robert Budde | robert.budde@cms-hs.com

## DATENSCHUTZRECHT

### ITALIEN: BLOCKCHAIN: VORTEILE FÜR BRANDS UND BEIM SCHUTZ VON GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTEN?

Die Blockchain-Betriebsart und ihre Hauptcharakteristiken der Rückverfolgbarkeit, Unveränderbarkeit und Transparenz ermöglichen einen sicheren Nachweis über die Herkunft und Authentizität bestimmter Daten. Folglich kann diese Technologie ein nützliches Instrument im Kampf gegen Verstöße im Bereich Datenschutz und geistige Eigentumsrechte darstellen. Der Einsatz der Blockchain-Technologie würde die zeitliche Authentifizierung des Zeitpunkts der Dateneingabe und des anschließenden Gebrauchs sowie des Zeitpunkts der Markteinführung eines Produkts und die Herkunftsüberprüfung ermöglichen und somit einen zusätzlichen Schutz vor Fälschungen gewährleisten. Ferner könnte die Rückverfolgbarkeit von Produkten über Blockchain Markeninhabern helfen, die Einhaltung ihrer Vertriebsverträge durchzusetzen, indem sie deren Lage überwachen und so Produktverluste und Parallelimporte verringern. Die Verbreitung von Blockchain-Zertifikaten mit Produktinformationen würde es dem Endverbraucher darüber hinaus ermöglichen, ein authentisches Produkt von einem gefälschten zu unterscheiden. Dies würde das Verfahren zur Erlangung eines sofortigen und wirkamen Rechtsschutzes der eigenen geistigen Eigentumsrechte gegenüber Fälschern und unlauteren Wettbewerbern sowie in Bezug auf Verletzungen im Bereich personenbezogener Daten und deren gemischte Verwendung vereinfachen.



R. Mosca

## Rödl & Partner

Rosa Mosca, IP Specialist | [rosa.mosca@roedl.com](mailto:rosa.mosca@roedl.com)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

### ITALIEN: HOSTINGANBIETER, KEINE HAFTUNG OHNE VERARBEITUNG DER INFORMATIONEN

Der Hostinganbieter (gem. GvD Nr. 70 vom 09.04.03) organisiert seinen Nutzern das Angebot des Internetzugangs und der damit verbundenen Dienste. Demnach werden drei auf dem Markt tätige Personengruppen unterschieden, je nach Art der erbrachten Leistung, die einer bestimmten Form der Haftung entspricht: (i) mere conduit; (ii) caching; (iii) hosting. Bezüglich Letzterer unterscheidet die europäische Rechtsprechung zwischen „passiven“ und „aktiven“ Hostinganbietern. Der it. Oberverwaltungsgericht stellte im Urteil Nr. 3851/21 klar, dass Hostinganbieter nicht haften, falls sie die gespeicherten Daten nicht verändert haben. Dies hebt hervor, wie unterschiedlich die Abgrenzungselemente aktiver Hostinganbieter sind, welche bspw. das Filtern, die Auswahl, Indexierung, Organisation, Katalogisierung, Aggregation, Bewertung, Nutzung, Änderung, Extraktion und Förderung von durch Nutzer veröffentlichten Informationen umfassen, und die durch eine unternehmerische Erbringung der Dienste oder die Anwendung einer Verhaltensbewertungstechnik der Nutzer zur Steigerung derer „Treue“ betrieben werden. Es muss sich um ein Verhalten handeln, das in nicht passiver Form die Nutzung der Inhalte durch die Nutzer „vervollständigt“ und „bereichert“, was im Konkreten vom Gericht festgestellt wird.



C. Impalà

## PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

### ITALIEN: VERLETZUNG VON URHEBERRECHTEN DURCH SOZIALE MEDIEN

Im Mai veröffentlichte das Amt der EU für geistiges Eigentum (EUIPO) eine Studie mit dem Titel „Monitoring and analysing social media in relation to IP infringement“. Durch die Analyse von Daten, die von den wichtigsten sozialen Plattformen in sechs europäischen Ländern, darunter Deutschland und Italien, extrahiert wurden, beabsichtigt die Studie den Einfluss sozialer Medien auf die Verkaufsförderung und Verbreitung gefälschter Produkte und raubkopierter digitaler Inhalte, wobei 3,9 Millionen Konversationen berücksichtigt wurden, zu untersuchen. Die Analyse konzentrierte sich auf das Vorhandensein von Gesprächen über urheberrechtlich geschützte Produkte mit digitalen Inhalten sowie auf die Nutzung sozialer Medien in Bezug auf potenzielle Verletzungen von solchen Urheberrechten. Die Studie beleuchtete auch die Mittel zur Erkennung von symptomatischen Elementen von Urheberrechtenverletzungen in sozialen Medien. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass 11% der Gespräche über Produkte sich an möglichen Fälschungen knüpfen, wobei die Bereiche Bekleidung, Schuhe und Schmuck am meisten gefährdet sind. Schließlich verdeutlichte die Vielfalt der Ansätze, die für gefälschte Produkte/Inhalte benutzt wurden, die große Schwierigkeit, die zur Verkaufsförderung von Fälschungen genutzten Kanäle einheitlich zu identifizieren. Die Studie ist von großer Bedeutung, um die Risiken und den Schutz des geistigen Eigentums durch die Verbreitung von sozialen Netzwerken aufzuzeigen.



D. Bracchi



M. Secchi



Avv. Daniele Bracchi | [daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it](mailto:daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it)  
Avv. Marco Secchi | [marco.secchi@agnoli-giuggioli.it](mailto:marco.secchi@agnoli-giuggioli.it)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

### DEUTSCHLAND: MARKENRECHT UND ERSCHÖPFUNG BEI ARBEITSTEILIGEM VERTRIEB

Ein Unternehmen vertreibt Garn unter verschiedenen Marken, auch unter der Marke „myboshi“. Das ist die Marke eines anderen Unternehmens. Dieses klagt auf Unterlassung. Die Beklagte hatte keine Lizenz und das Garn auch nicht bei der Markeninhaberin erworben. Sie wendet aber ein, das Recht an der Marke „myboshi“ sei trotzdem „erschöpft“: „Erschöpft“, also nicht mehr durchsetzbar, ist das Markenrecht in Bezug auf Waren, die vom Markeninhaber oder mit seiner Zustimmung in Verkehr gebracht wurden. Hier ging es um die „Zustimmung“. Eine Lizenz hatte der Markeninhaber in dem kürzlich vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall erteilt - aber nicht der Beklagten, sondern einem anderen Unternehmen. Wenn dieses also die Beklagte beliefert hätte, wäre das ein Fall der Erschöpfung gewesen. Es war aber etwas umständlicher: Die Beklagte hatte das Garn nicht vom Lizenznehmer des Markeninhabers importiert, sondern von einem mit diesem in Geschäftsbeziehung stehenden weiteren Unternehmen. Das Garn war bei der Beklagten separat gelagert und nach Anlieferung vom Lizenznehmer an sie verkauft worden. Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass auch bei einem solchen Sachverhalt das Markenrecht erschöpft sei: Weder müsse der Lizenznehmer den Beklagten direkt beliefern, noch müsse der Verkauf - also die „Zustimmung“ - vor dessen Belieferung vorliegen (BGH Ur. v. 25.03.21 I ZR 37/20 - myboshi).



K. Bott



RA Dr. Kristofer Bott | [k.bott@gvw.com](mailto:k.bott@gvw.com)

## VERGABEVERFAHREN

### ITALIEN: GESETZESDEKRET 31.05.21, NR. 77: WICHTIGE NEUIGKEITEN ZUR ÖFFENTLICHEN AUFTRAGSVERGABE

Zur Umsetzung des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans „PNRR“ wurde am 31.05.21 im italienischen Gesetzblatt das Gesetzesdekret 31.05.21, Nr. 77, „Vereinfachungen-Zwei“ veröffentlicht. Die Neuheiten betreffend die öffentliche Auftragsvergabe sind erheblich. Unter anderem wurden die Regeln zur Unterauftragsvergabe geändert, um die italienische Gesetzgebung den europäischen Vorgaben anzupassen. Der untervergebbare Anteil wird nun auf 50% des vertraglichen Gesamtbetrages erhöht. Diese Änderung wird zum 01.11.21 unter Art. 105 Vergabegesetz umgesetzt. Außerdem wurde die Verlängerung bis zum 30.06.23 der Regelung zur Beschleunigung der Vergaben laut dem 2020 erlassenen „Vereinfachungsdekret“ (Gesetzesdekret Nr. 76/20) eingeführt.

Diese Maßnahme fügt sich in den Rahmen der Umsetzung der Next Generation EU-Pläne ein, indem beabsichtigt wird, den wirtschaftlichen Aufschwung unter dem Banner der Digitalisierung, Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz des italienischen Systems im Bereich des öffentlichen Vertragswesens zu fördern. Für die Regierung ist es somit erforderlich, auf die Verkürzung der Fristen, Vereinfachung der Vergabeverfahren von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen sowie Verringerung der zu Lasten der Wirtschaftsteilnehmer bestehenden Auflagen hinzuwirken.



A. Romano

**SATTA ROMANO & ASSOCIATI**  
www.sattaromano.it

Avv. Anna Romano | [segreteria@sattaromano.it](mailto:segreteria@sattaromano.it)

## UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

### ITALIEN: ZUM STRAFTATBESTAND DER VERUNTREUUNG ZUM SCHADEN DES STAATES IM RAHMEN DER NOTSTANDSVERORDNUNGEN

Die VI Kammer des Kassationsgerichtshofs hat sich im Urteil Nr. 22119 vom 04.06.21 mit dem Thema des Verhältnisses zwischen den Notstandsverordnungen zur Unterstützung der von der Covid-19-Pandemie betroffenen Unternehmen und dem Straftatbestand der Veruntreuung zum Schaden des Staates gemäß Art. 316bis des it. Strafgesetzbuchs befasst. Der Kassationsgerichtshof schließt das Vorliegen dieser Straftat aus, falls der von einem Kreditinstitut ausbezahlte Betrag, der durch eine von der SACE S.p.A. (eine Aktiengesellschaft, die von der Cassa Depositi e Prestiti S.p.A. kontrolliert wird) geleistete Bürgschaft auf erste Anfrage garantiert wurde, nicht den Zwecken zugeführt wurde, für die die Finanzierung gesetzlich vorgesehen ist. Der Grund dafür liegt darin, dass die Finanzierung zugunsten des Unternehmens nicht direkt vom Staat oder einer anderen öffentlichen Verwaltung, sondern von einer privaten Stelle (im konkreten Fall einem Bankinstitut) zur Verfügung gestellt wird.



K. Pfeifer

*Rechtsanwaltssozietät*

**BRANDSTÄTTER**

*Studio legale associato*

Avv. Karl Pfeifer | [karl.pfeifer@brandstaetter.it](mailto:karl.pfeifer@brandstaetter.it)

## UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

### ITALIEN: VERGÜTUNG DES FREIBERUFLERS IN DER INSOLVENZ

Der Kassationsgerichtshof hat zu den Folgen einer Insolvenz für die Vergütung des mit der Erstellung des Gutachtens beauftragten Freiberuflers Stellung genommen, das gemäß Art. 161 it. Insolvenzgesetz dem Antrag auf Zulassung zum Vergleichsverfahren beigefügt werden muss, insbesondere dann, wenn ein solches Gutachten das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen verneint. Der Kassationsgerichtshof (14050/21) bestätigte die Entscheidung des Landgerichts, mit der der Anspruch des Freiberuflers zur Tabelle der auf das Vergleichsverfahren nachfolgenden Insolvenz als bevorrechtigt und mit dem allgemeinen Privileg aus Mobilien gem. Art. 2751bis it. ZGB zugelassen worden ist, wenn auch zu einem mehr als halbierten Betrag. Zum einen hat der Gerichtshof bestätigt, dass die an den Freiberufler zu zahlende Vergütung in erster Linie jene zwischen den Parteien vereinbarte ist, während die anderen möglichen Kriterien (Berufstarife, Gebräuche, gerichtliche Entscheidung) nur dann relevant sind, wenn eine solche Vereinbarung fehlt. Zum anderen bestätigte es das Urteil des Landgerichts, wonach der Freiberufler seine Leistung nicht exakt erbracht hätte, da er kein Gutachten erstellt hätte, das - wie im Vertrag vorgesehen - die Wahrhaftigkeit der Firmenangaben und die Machbarkeit des Plans bestätigt hätte, sondern ein „synthetisches“ Gutachten zur Unzuverlässigkeit der Daten und der Nicht-Machbarkeit des Plans, jedoch ohne eine vollständige und eingehende Analyse aller relevanten Daten.



S. Grigolli



G. Mancini

GRIGOLLI  PARTNER  
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli |  
stephan.grigolli@grigollipartner.it  
Avv. Giuseppe Mancini |  
giuseppe.mancini@grigollipartner.it

### DEUTSCHLAND: WIRECARD: INSOLVENZVERWALTER KANN WIRTSCHAFTSPRÜFER VON VERSCHWIEGENHEIT ENTBINDEN

Wirtschaftsprüfer unterliegen wie Steuerberater und Anwälte von Berufs wegen der Verschwiegenheit. Wer ein Geheimnis verrät, das ihm in einer solchen Funktion anvertraut war, macht sich strafbar. Berufsgeheimnisträger haben ein Zeugnisverweigerungsrecht, von dem sie allerdings entbunden werden können. Ernst & Young („EY“) - seit 2009 Abschlussprüfer von Wirecard - bzw. der vom Untersuchungsausschuss als Zeuge geladene Leiter der EY-Grundsatzabteilung berief sich darauf, dass die Zustimmung der ehemaligen Organmitglieder erforderlich sei. Mit Beschluss vom 27.01.21 stellte der BGH klar, dass ein Mandatsverhältnis nur mit der geprüften Gesellschaft besteht, und dass diese bei Entbindung von der Verschwiegenheit von den Personen vertreten wird, die zur Zeit der Aussage dazu berufen sind; im Insolvenzverfahren ist grundsätzlich der Insolvenzverwalter zuständig. Der Fall Wirecard wird die deutsche Justiz noch lange beschäftigen. Zuletzt scheiterte einer der beteiligten Wirtschaftsprüfer (mittlerweile nicht mehr bei EY tätig, sondern für die Deutschen Bank) vor dem Verwaltungsgericht Berlin mit dem Eilantrag, dem Untersuchungsausschuss die Veröffentlichung ihn betreffender Passagen im Abschlussbericht zu verbieten. Nach Art. 44 Grundgesetz sind Beschlüsse von Untersuchungsausschüssen der richterlichen Kontrolle aber entzogen. Das Obergericht bestätigte die Entscheidung noch am gleichen Tag (22.06.21).



A. Seitz



STEUERBERATER  
RECHTSANWÄLTE  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

RA Alexander Seitz, LL.M. Eur. |  
a.seitz@mader-stadler.de  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

### ITALIEN: DER RICHTER KANN MANGELNDE BEWEISE SEITENS DER PARTEIEN NICHT KOMPENSIEREN

Mit Verordnung Nr. 12383, die am vergangenen 11. Mai hinterlegt wurde, hat der Kassationsgerichtshof das Prinzip bestätigt, dass ein Steuerrichter die aus den Unterlagen hervorgehenden Beweise der Parteien nur ergänzen kann, um sein Urteil zu begründen. Er kann hingegen keine Beweise berücksichtigen, die nicht von den Parteien im Rahmen des Verfahrens vorgelegt wurden. Ein Eingriff des Richters, der über diese Grenze hinausgeht, würde eine Verletzung des Prinzips der den Parteien obliegenden Beweislast darstellen.

Es handelt sich hierbei um eine Verordnung, die die Anwendung des Prinzips des „fairen Prozesses“, zu dem sich auch der Verfassungsgerichtshof mehrmals geäußert hat, auch im Bereich des Steuerrechts bestätigt.



M. Petrucci



RP Legal & Tax

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |  
marco.petrucci@rplt.it

## UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

### ITALIEN: VERRECHENBARE MEHRWERTSTEUERGUTSCHRIFT – AUSNAHMEREGLUNG ZUR HÖCHSTGRENZE FÜR 2021

Mit dem Dekret für staatliche Hilfsmaßnahmen „Sostegni bis“ wurde für das Jahr 2021 die Jahresobergrenze für Guthaben, die an Personen mit einem Steuerkonto verrechnet oder erstattet werden können, auf 2 Mio. Euro erhöht. Diese Regelung trat am 26.05.21 in Kraft.

Es wird daran erinnert, dass der gegenständliche Höchstbetrag für das Jahr 2020 von 700.000 auf 1 Mio. Euro erhöht wurde. Die 2021 geltende Grenze ist daher doppelt so hoch wie im letzten Jahr, um die Liquidität der Unternehmen zu erhöhen.

Die neue Grenze von 2 Mio. Euro „absorbiert“ daher die Grenze von 1 Mio. Euro, die für Bau-Subunternehmer unter normalen Bedingungen vorgesehen ist, wenn der im Vorjahr verzeichnete Umsatz zu mindestens 80% aus Dienstleistungen besteht, die im Rahmen von Subunternehmeraufträgen erbracht wurden.

Unbeschadet spezifischer Ausnahmefälle, gilt diese Grenze nicht für Steuergutschriften, die aufgrund von Steuererleichterungen oder -anreizen gewährt werden (s. Ministerialbeschluss Nr. 86 vom 24.05.99). Für diese gibt es eine spezielle Grenze von 250.000 Euro, die durch Art. 1 Abs. 53 Gesetz 244/07 eingeführt wurde.



S. Amoroso

**STUDIO ASSOCIATO AMOROSO**

Dott. Stefano Amoroso |  
stefano.amoroso@studioamoroso.it

## IMPRESSUM

---



Deutsch-Italienische  
Handelskammer  
Camera di Commercio  
Italo-Germanica



DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

### KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: [recht@ahk.it](mailto:recht@ahk.it)

### INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

### ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **hier**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail ([privacy@ahk.it](mailto:privacy@ahk.it)), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.